

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 135	406
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 22. Oktober 2019

824

Einfache Anfrage von Toni Kappeler vom 14. August 2019 „Beantwortung von Vorstössen; Richtlinien oder Willkür?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstösser hat am 14. August 2019 die Einfache Anfrage „Beantwortung von Vorstössen; Richtlinien oder Willkür?“ eingereicht. Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Frage 1

Eine Richtlinie zur Mitberichtspraxis gibt es in der kantonalen Verwaltung nicht. Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse weist der Regierungsrat in der darauffolgenden Sitzung dem thematisch federführenden Departement zu, damit dieses die Beantwortung zuhanden des Regierungsrates vorbereiten kann. In der Folge werden alle weiteren betroffenen Departemente zum Mitbericht eingeladen, die ihrerseits alle betroffenen Ämter und Fachstellen zu Stellungnahmen einladen. Eine Organisationseinheit wird zur Stellungnahme eingeladen, wenn sie in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Diese Abgrenzung kann nicht immer trennscharf gezogen werden, weshalb Stellungnahmen grosszügig zugelassen werden, zumal auch ein Verzicht auf eine Stellungnahme zulässig ist. Externe Organisationen werden nur in Ausnahmefällen für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen beigezogen. Die einzelnen Stellungnahmen werden vor der Antragstellung an den Regierungsrat vom federführenden Departement konsolidiert. Dem Regierungsrat liegen die Mitberichte und Stellungnahmen vor. Für Einzelheiten kann an dieser Stelle auf die Verordnung des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren (TG VIV; RB 170.21) verwiesen werden, die gemäss § 2 Abs. 2 auch für parlamentarische Vorstösse Anwendung findet (vgl. zudem auch § 12 TG VIV).

Frage 2

Die Beantwortung der in der Einfachen Anfrage erwähnten Motion wurde auf Departementsebene zuhanden des Regierungsrates vorbereitet. Das Amt für Raumentwicklung wurde in diesem Fall nicht zur Stellungnahme eingeladen, weil alle Fakten bekannt waren und eine politische Beurteilung direkt erfolgen konnte.

Wie in der Beantwortung der Motion vom 26. Februar 2019 ausgeführt, ist es das Ergebnis umfassender politischer Diskussionen, dass der Kanton Thurgau bei der Abschöpfung von Planungsmehrwerten lediglich die bundesrechtlichen Minimalanforderungen erfüllt. Bei der letzten Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) war im Rahmen der parlamentarischen Beratungen schon die Einführung der heute geltenden Regelung heftig umstritten. Zudem sehen sich die Gemeinden als Folge der Revision des PBG, des Raumplanungsgesetzes (RPG) und des kantonalen Richtplans (KRP) bereits heute grossen planerischen Herausforderungen gegenüber – die meisten von ihnen sind daran, ebenso komplexe wie umfangreiche Revisionsarbeiten durchzuführen. In dieser Situation ein neues Instrument einzuführen, dürfte die ohnehin schon aufwendigen Arbeiten zusätzlich erschweren. Der Regierungsrat vertrat daher die Auffassung, dass zunächst eine Konsolidierung der anstehenden Planungsarbeiten erfolgen sollte, bevor weitere Aufgaben hinzukommen könnten.

Frage 3

Gemäss den §§ 46 bis 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 170.1) richten sich parlamentarische Vorstösse an den Regierungsrat, der politischer Ansprechpartner des Grossen Rates oder eines Mitglieds des Grossen Rates ist. Ein parlamentarischer Vorstoss ermöglicht also den Dialog zwischen den politischen Organen der Legislative und der Exekutive und ist ein politisches Instrument. Aus staatspolitischer Sicht ist es abzulehnen, Ämtern und Fachstellen, ohne eigene demokratische Legitimation, im politischen Dialog eine selbständige politische Rolle zu geben. Fachämter haben eine fachliche Einschätzung, der Regierungsrat hat eine politische Würdigung vorzunehmen.

Der Regierungsrat als direktdemokratisch legitimiertes Organ muss seine Aufgaben als Exekutive frei und allein der Verfassung und den Gesetzen verpflichtet ausführen können. Er verantwortet die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses. Ein willkürliches Verhalten bezüglich Einbezug gewisser Ämter oder Fachstellen ist damit per se nicht möglich. Rückschlüsse auf die Inhalte der einzelnen Mitberichte der Organisationseinheiten sollten gar vermieden werden, da sich letztere ansonsten vermehrt direktem politischen Druck ausgesetzt sähen, was auch den Regeln der Gewaltenteilung zuwiderlaufen würde.

Zudem bedingt die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen eine politische Abwägung und Diskussion im Regierungsrat. In aller Regel ist die Antwort zu einem parlamentarischen Vorstoss somit auch nicht bloss ein Fachbericht eines Departementes oder Amtes. Aufgrund der verschiedenen Konsolidierungsschritte bis hin zur Verabschiedung durch den Regierungsrat lassen sich die Inhalte denn auch nicht mehr konkret beteiligten Stellen zuordnen. Ein Hinweis auf die einbezogenen Stellen oder auf ex-

terne Organisationen ergibt deshalb keinen Sinn und wäre teilweise sogar irreführend, da die Antwort des Regierungsrates nicht wortwörtlich der Eingabe des federführenden Departementes oder der involvierten Ämter entsprechen muss. Ein solcher Vermerk könnte schliesslich dazu führen, dass sich der Regierungsrat vor dem Grossen Rat über den Vernehmlassungsadressatenkreis rechtfertigen müsste. Diesbezüglich liegt die Verantwortung jedoch beim Regierungsrat, der eine Konsolidierung der internen Meinungsbildung vornimmt und dann mit einer Stimme spricht.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber